

2.1.1 Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Liestal (BGV) FKD

Eigentümerziele

Strategische Zielsetzungen::

Die Monopolstellung der Gebäudeversicherung soll langfristig gesichert werden, vorausgesetzt EU- und Bundesrecht lassen dies zu. Der Kanton erhebt keine Monopolabgabe. Dafür werden mit Subventionen für Präventionsmassnahmen Gemeinden und Kanton entlastet.

Governance:

Mandatierung und Instruktion des Kantonsvertreters.

Aufgabenbezogene Ziele:

Die angebotenen Dienstleistungen sollen ein konkurrenzfähiges Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen. Bei den Versicherungsangeboten sind Innovationen anzustreben, wenn damit die Schadenssumme positiv beeinflusst werden kann.

Mit Investitionen in Präventionsmassnahmen soll die Schadenssumme positiv beeinflusst werden.

Die Gebäudeversicherung soll ihre Aktivitäten auf das Kerngeschäft konzentrieren.

Finanzielle Ziele:

Keine Gewinnorientierung. Anfallende Überschüsse sind zur Äufnung von Reserven für aussergewöhnlich hohe Schwankungen im Schadenverlauf, Eventualverpflichtungen und für das Auffangen von Finanzrisiken zu bilden. Das Prämienniveau soll im interkantonalen Vergleich zu den Führenden gehören.

Zweck

Versicherung und Schadensprävention von Gebäuden und Grundstücken sowie Schadenbekämpfung und Sicherheit.

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.

Rechtliche Grundlage

Gesetz vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz, SGS 350), Verordnung vom 1. Dezember 1981 zum Sachversicherungsgesetz (SGS 350.11), Diverse Reglemente (SGS 350.11x)

Organe

Landrat	- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung - Wahl von 4 Mitgliedern für die Verwaltungskommission.
Regierungsrat	- Erlass von allgemeinen Bestimmungen zum Vollzug des Sachversicherungsgesetzes - Wahlvorschlag für 4 Mitglieder der Verwaltungskommission - Wahl der Kontrollstelle - Bestimmung der kantonalen Ämter, welche zur Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes verpflichtet werden
Verwaltungs-kommission	9 Mitglieder: RR Adrian Ballmer (Präsident), Fredy Veit, Ulrich Blaser, Esther Freivogel-Zürcher, Hans Fünfschilling, Monica Gschwind-Wehrli, Matthias Herzog, Max Ritter, Werner Schweizer Aufgaben: - Beaufsichtigung Geschäftsführung der Direktion - Genehmigung Budget - Erstattung Geschäftsberichte und Jahresrechnungen z. H. Landrat - Wahl der Direktion, Personal sowie nebenamtliche Schätzer - Entscheidung über Zeichnungsberechtigung - Festsetzung des massgebenden Versicherungsindex - Bestimmung der Grundprämien und Prämienzuschläge

Öffentlich-rechtliche Institutionen - Alleinige Trägerschaft

	• Genehmigung Rückversicherungsverträge • Entscheidung über Anlagen und Reserven • Regelung Verfahren Festsetzung der Versicherungswerte und Entschädigung im Schadenfall • Erlass von Richtlinien über Selbstbehalt und Verzinsung der Entschädigungen • Erlass von Richtlinien über die Bauversicherung • Festsetzung allgemeiner Versicherungsbedingungen für Wasserschadenversicherung und die Prämien fest • Erlass von Richtlinien über Schadenberechnung bei der Grundstückversicherung • Regelung des Einbezugs ausgeschlossener Gefahren in die Versicherung
Revisionsstelle	• PriceWaterhouseCoopers, Basel (externe Revisionsstelle). • Interne Kontrollstelle: 3 Mitglieder • Prüfung der Betriebsrechnung und Bilanz auf Richtigkeit und Untersuchung der Geschäftsergebnisse und ob Vermögenslage der Tatsache entspricht. • Gemäss § 41 Abs. 1 Bst. f des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 ist die BGV der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterstellt.
Direktion	Bernhard Fröhlich, Direktor; Hans-Peter Eppele, Stv.

Bilanzierung

Keine.

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Der Vertreter im Verwaltungsrat ist durch die Mandatsversicherung nicht versicherbar.

2.1.2 Basellandschaftliche Kantonalbank, Liestal (BLKB) FKD

Eigentümerziele

Strategische Ziele:

Die Kantonalbank soll als Universalbank in der Nordwestschweiz stark verankert sein und einen Beitrag an die positive Entwicklung der Region leisten. Die Unternehmensentwicklung soll auf Kontinuität und Nachhaltigkeit im Sinne einer langfristigen Balance zwischen den ökonomischen und den ökologischen, sozialen und ethischen Dimensionen des unternehmerischen Handelns ausgerichtet werden.

Ausbau des angestammten Geschäfts in der Region Nordwestschweiz. Die Expansion ausserhalb der Region erfolgt durch die AAM Atag Asset Management und konzentriert sich auf die Anlageberatung, Vermögensverwaltung und spezielle Private Client Services.

Governance:

In § 2 der Verordnung zum Kantonalbankgesetz ist ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Bankrats enthalten. Der Kantonsvertreter im Bankrat soll mandatiert werden.

Aufgabenbezogene Ziele:

Aufrechterhaltung der grossen Kundennähe und Ausschöpfung von Optimierungspotential bei der Dienstleistungsqualität, so dass eine hohe Kundenzufriedenheit resultiert.

Finanzielle Ziele:

Möglichst kontinuierliche und verlässliche Gewinnausschüttungen.

Zweck

Die Bank hat den Zweck, im Rahmen des Wettbewerbs und ihrer finanziellen Möglichkeiten zu einer ausgewogenen Entwicklung des Kantons und der Region Nordwestschweiz beizutragen. Die Kantonalbank bietet die Dienstleistungen einer Universalbank an.

Rechtsform

Selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.

Rechtliche Grundlage

Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (SGS 371), Dekret vom 23. Juni 2005 über die Festsetzung des Zertifikats- und Dotationskapitals der Basellandschaftlichen Kantonalbank (SGS 371.1), Verordnung zum Kantonalbankgesetz vom 14. Dezember 2004 (SGS 371.11), Reglement über die Ausgabe von Kantonalbank-Zertifikaten vom 18. Oktober 2004 (SGS 371.112).

Organe

Landrat	Oberaufsicht • Genehmigung Geschäftsbericht und Jahresrechnung • Kenntnisnahme Bericht der bankengesetzlichen Revisionsstelle über Rechnungsabschluss • Wahl des Bankrats auf Vorschlag des Regierungsrates • Finanzkommission wird über Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich informiert • Erhöhung oder Herabsetzung des Dotationskapitals • Bestimmung Höhe des Zertifikatskapital
Regierungsrat	• Beauftragung einer Revisionsstelle • Überwachung Vollzug rechtskräftiger Anordnungen der Eidg. Bankenkommision
Bankrat	Oberleitungs- und Kontrollorgan 9-11 Mitglieder (davon 1 Regierungsrat): Werner Degen (Präsident), RR Adrian Ballmer (Vizepräsident), Claude Janiak, Paul Hug, Elisabeth Schirmer-Mosset, Hans Ulrich Schudel, Daniel Schenk, Doris Greiner, Urs Baumann, Wilhelm Hansen, Dieter Völlmin

Öffentlich-rechtliche Institutionen - Alleinige Trägerschaft

	Aufgaben: • Erlass von Organisations- und Geschäftsreglementen • Ordnung von Aufgaben und Befugnissen der Bankausschüsse und GL • Entscheid über alle in seiner Kompetenz anfallenden Geschäfte • Wahl der ständigen Bankausschüssen mit Fachaufgaben und Regelung derer Organisation • Regelung der Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung und Wahl der Mitglieder • Einsetzung einer internen Revisionsstelle und Ernennung des Leiters
Revisionsstelle	• Ernst & Young AG, Basel (bankengesetzliche Revisionsstelle) • Bericht an Regierungsrat z. H. Landrat über Ergebnisse der Revision (v. a. Eigenmittelsituation der Bank, Haftungsrisiken des Kantons aus der Staatsgarantie) • Interne Revision ist dem Präsidium des Bankrates unterstellt • Externe und interne Revision koordinieren Prüfungsarbeiten • Gemäss § 41 Abs. 1 Bst. f des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 ist die BLKB der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterstellt
Geschäftsleitung	Beat Oberlin (Präsident), Meinrad Geering (Anlagekunden), Kaspar Schweizer (Corporate Services), Lukas Spiess (Kredit- und Firmenkunden), Willy Winkler (Privatkunden)

Grundkapital

Das Grundkapital der Bank besteht aus dem Dotationskapital und dem Zertifikatskapital:

- Die BLKB verzinst das Dotationskapital zu Selbstkosten
- Das Zertifikatskapital wird von der Bank durch Ausgabe von Zertifikaten beschafft. Es darf höchstens die Hälfte des Dotationskapitals betragen. Die Zertifikate geben Anrecht auf eine Ausschüttung, auf den Bezug neuer Zertifikate und auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation. Bei Emissionen für eigene Zwecke kann der Bankrat das Bezugsrecht der bisherigen Zertifikatsinhaberinnen und -Inhaber ganz oder teilweise ausschliessen. Mitwirkungsrechte sind mit den Zertifikaten nicht verbunden. Einzelheiten über die Ausgabe von Zertifikaten und die damit verbundenen Ansprüche ordnet der Bankrat in einem besonderen Reglement. Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates ein genehmigtes Kapital festlegen. In diesem Rahmen kann der Bankrat das Zertifikats- und der Regierungsrat das Dotationskapital erhöhen.

Gemäss Geschäftsbericht 2005 besteht die folgende Börsenkapitalisierung:

- Börsenkapitalisierung der Kantonalbankzertifikate (800'000 Stück zu nominal CHF 100) beim Jahresschlusskurs von CHF 1'011,00: CHF 808,8 Mio.)
- Börsenkapitalisierung des Dotationskapitals von CHF 160 Mio. unter der Annahme einer analogen Bewertung: CHF 1 617,6 Mio.
- Börsenkapitalisierung Total (Kantonalbankzertifikate und Dotationskapital): CHF 2 426,4 Mio.
- (800 000 Stück zu nominal CHF 100) beim Jahresschlusskurs von CHF 1 011,00: CHF 808,8 Mio.

Unterbeteiligungen der BLKB

	Anzahl Aktien	Beteiligungsquote
ATAG Asset Management AG		100%
ATAG Asset Management (Luxembourg) S.A.		100%
ATAG Private Client Services AG, Basel		75%
Gräff Capital Management AG, Zürich		100%
Sourcag AG, Münchenstein		50%
Vorsorgestiftung Sparen 3		
Freizügigkeitsstiftung		

Öffentlich-rechtliche Institutionen - Alleinige Trägerschaft

Jubiläumsstiftung		
-------------------	--	--

Bilanzierung

- 160 Mio. Franken Grundkapital der BLKB im Verwaltungsvermögen
- Staatsgarantie gegenüber der BLKB als Eventualverpflichtung
- Das Schuldkapital von 4'896'470.21 Franken aus treuhänderischem Liegenschaftsbesitz bei der BLKB wird beim Kanton als Eventualverpflichtung geführt.

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Gemäss § 4 des Kantonalbankgesetzes haftet der Kanton für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung, welche sich aus dem Risikobetrag und der Ausfallwahrscheinlichkeit berechnet (vgl. Verordnung zum Kantonalbankgesetz). Die Bank hat eine eigene Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

2.1.3 Basellandschaftliche Pensionskasse, Liestal (BLPK) FKD

Eigentümerziele

Strategische Zielsetzungen:

Die garantierten Leistungen sollen vollständig finanziert sein, und die Deckungslücke soll langfristig (10 bis 20 Jahre) geschlossen werden. Bei der Ausfinanzierung der Deckungslücke soll eine gewisse Opfersymmetrie zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Rentnern und der Pensionskasse angestrebt werden.

Nach Erreichen der vollen Kapitaldeckung ist zu überprüfen, ob die BLPK verselbständigt und die Staatsgarantie aufgehoben wird.

Governance:

Der Vertreter des Regierungsrates wird mandatiert.

Aufgabenbezogene Ziele:

Die Pensionskasse soll verschiedene Vorsorgepläne anbieten. Sie kann, neben dem Leistungsprimatsplan gemäss Dekret, den angeschlossenen Arbeitgebern auch andere Vorsorgepläne anbieten.

Finanzielle Ziele:

Die BLPK ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung versicherungstechnischer Erfordernisse zu führen. Sie verfügt über eigenen Grundbesitz und bewirtschaftet ihr Vermögen selbst.

Zweck und Angaben zur BLPK

Die berufliche Vorsorge der kantonalen Personalgesetzgebung unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Personals der angeschlossenen Arbeitgebenden gewährleisten.

Rechtsform

Rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Liestal.

Rechtliche Grundlage

Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret, SGS 834.2). Das Dekret ist gestützt auf § 53 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 25. September 1997 (SGS 150). Die BLPK untersteht der Aufsicht des Amtes für Stiftungen und berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft (Reg.-Nr. 0001) und ist eine im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) registrierte Vorsorgeeinrichtung. Die BLPK ist dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt. Deshalb ist sie dem Eidgenössischen Sicherheitsfonds angeschlossen und entrichtet jährlich die entsprechenden Beiträge. Der Sicherheitsfonds garantiert die gesetzlichen und – bis zu einem anrechenbaren Lohn von CHF 119'340 (Stand 2007) – auch die reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen.

Organe

Landrat	Genehmigung Jahresbericht über Tätigkeit, Stand und Absichten
Regierungsrat	- Wahl von 6 Mitgliedern des Verwaltungsrates - Bezeichnung eines Mitgliedes des Präsidiums - Kann zusätzliche Überprüfungen durch externe Stellen anordnen
Abgeordnetenversammlung	Max. 80 versicherte Personen: LR Bea Fünfschilling (Präsidentin) - Beratungen in Angelegenheiten der BLPK; Entgegennahme von Wünschen und Anträgen der Versicherten - Einsetzung von Kommissionen - Jährliche Berichterstattung an Versicherte (zusammen mit Geschäftsbericht des VR)

Öffentlich-rechtliche Institutionen - Alleinige Trägerschaft

	- Wahl von 6 Mitglieder des VR - Bezeichnung eines Mitgliedes des Präsidiums des VR
Verwaltungsrat	12 Mitglieder (6 vom Regierungsrat, 6 von der Abgeordnetenversammlung gewählt): Wahl durch RR: Co-Präsident RR Adrian Ballmer, Meinrad Geering, Béatrice Grieder, Peter Manzoni, Rudolf Schaffner (KSA), Alois Schmidlin. Von der Abgeordnetenversammlung gewählt: Co-Präsident Werner Strüby, Severin Faller (BKSD), Jürg Meder, Christoph Straumann, Hanspeter Wagner, Hansruedi Wäspe (JPMD) Der VR kann spezielle Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und Aufgaben delegieren. Oberaufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung: - Regelung der Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung und Wahl der Abgeordneten. - Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Kontrollorgane (jährlich Wahl der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des Experten für die berufliche Vorsorge. Eine Wiederwahl ist möglich) - Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes - Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements sowie eines Personalreglements - Jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat z.Hd. Landrat über die Tätigkeit, den Stand und die Absichten der BLPK - Entscheide über Einsprüche von versicherten Personen, über den Abschluss und die Kündigung von Anschlussverträgen sowie über die Verwendung freier Mittel - Vorbereitung einer allfälligen Revision dieses Dekrets zuhanden des Regierungsrates - Erlass von Reglementen für die von diesem Dekret abweichenden Vorsorgepläne - Erlass eines Reglementes zu den Voraussetzungen und dem Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation - Erlass von Reglementen zur Bestimmung der langfristigen Anlagepolitik und Überwachung der entsprechenden Handhabung - Erlass der weiteren, zum Vollzug dieses Dekrets notwendigen Reglemente
Kontrollstelle Kontrollorgane	/ - Kontrollstelle: Ernst & Young AG, Basel - Expertin oder Experte für die berufliche Vorsorge: Überprüfung des versicherungstechnischen Standes (mindestens alle drei Jahre): Dr. Ernst Rätzer, AON Chuard Consulting AG Bern - Berichterstattung an VR z.H. RR, AV und Aufsichtsbehörde - Der Regierungsrat kann zusätzliche Überprüfungen durch externe Stellen anordnen. - Gemäss § 41 Abs. 1 Bst. f des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 ist die BLPK der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterstellt
Geschäftsleitung	Hans Peter Simeon (Vorsitz), Lucas Furtwängler und Roland Weiss

Bilanzierung

Per Ende 2006: 314'729'826 Franken (das sind 64% der Deckungslücke der BLPK) werden als Eventualverpflichtung geführt. Von dieser Eventualverpflichtung sind 221'000'000 Franken in der Staatsrechnung zurückgestellt.

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Gemäss Gesetz über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse (SGS 834) garantiert der Kanton Basel-Landschaft die Leistungen der BLPK, falls fällige Leistungen wegen des

Öffentlich-rechtliche Institutionen - Alleinige Trägerschaft

Fehlbetrages nicht vollständig aus dem Vermögen der BLPK erfüllt werden können, solange ein versicherungstechnischer Fehlbetrag besteht. Der Kanton kann für erbrachte Garantieleistungen auf die angeschlossenen Arbeitgebenden entsprechend ihrem Anteil am Deckungskapital der aktiven Versicherten sowie der Renterinnen und Rentner angemessen Rückgriff nehmen.

Haftung der Organmitglieder gemäss Art. 52 BVG

Haftung nach kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz (neu: Haftungsgesetz)

2.1.4 Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, Binningen (SVA) FKD

Eigentümerziele

Strategisches Ziel:

Betrieb einer zentralen kantonalen Anlauf- und Koordinationsstelle zur Durchführung der Bundesgesetze zur AHV und zur IV. Unter kantonalen Hoheit wird die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse und der Vollzug der Prämienverbilligung gewährleistet.

Governance:

Mandatierung des Vertreters in der Aufsichtskommission ist vorgesehen.

Aufgabenbezogene Ziele:

Die Aufgaben sollten möglichst kostengünstig und mit einer hohen Kundenfreundlichkeit und Dienstleistungsqualität erbracht werden.

Finanzielle Ziele:

Keine Gewinnerorientierung.

Zweck

Die Ausgleichskasse erfüllt die Durchführung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen ELG, die Durchführung des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung (EOG), die Durchführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft. Weiter gewährleistet sie den Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft, die Ausgleichskasse und die IV-Stelle erfüllen ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes, soweit sie nicht ihnen übertragene kantonale Aufgaben wahrnehmen.

Rechtsform

Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Binningen.

Rechtliche Grundlage

Einführungsgesetz vom 22. September 1994 zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL, SGS 831), Verordnung vom 20. Dezember 1994 zum Einführungsgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG-BL, SGS 831.11)

Organe

Landrat	• Oberaufsicht • Genehmigung des Jahresberichts
Regierungsrat	• Bestimmung der Revisionsstelle • Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission • Festlegung der Sitzungsgelder der Aufsichtskommission • Enthebung und Ersetzung der Gemeindegewerbestellen
Aufsichtskommission	• Aufsicht über Geschäftsleitung • 5 Mitglieder: RR A. Ballmer (Präsident von Amtes wegen), Margret Baader-Buri (Vizepräsidentin), Peter Manzoni, Gerhard Metz, Guido E. Suter Aufgaben • Wahl der Geschäftsleitung • Beschluss des Geschäftsreglements • Anstellung der Geschäftsleitung und Mitarbeitende der SVA auf

Öffentlich-rechtliche Institutionen - Alleinige Trägerschaft

	Antrag der Geschäftsleitung • Verabschiedung der Berichte der Revisionsstelle sowie Jahresberichte, Jahresrechnung und Budgets • Stellungnahme zu organisatorischen Fragen der SVA
Revisionsstelle	• Ernst & Young, Basel • Gemäss § 41 Abs. 1 Bst. f des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 ist die SVA der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterstellt.
Geschäftsleitung	• Besteht aus Leitenden der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie dem Leiter oder der Leiterin des Verwaltungsdienstes • Vorsitz: Leitender der Ausgleichskasse (Willy Baumann) oder der IV-Stelle • Mitglieder sind Roland E. Maillard, Roland Schmidt Aufgaben • Sicherstellung einer zweckmässigen und rationellen Arbeitsweise • Koordination der Arbeiten zwischen Ausgleichskasse und der IV-Stelle • Erlass von Richtlinien für eine gemeinsame Personalpolitik und Unternehmensstruktur.

Haftung

Der Kanton haftet weder für die Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsanstalt noch für die in ihr zusammengeschlossenen Versicherungsorgane. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden, die aus strafbaren Handlungen oder aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung von Vorschriften entstanden sind. Wird der Kanton aufgrund spezieller bundesrechtlicher Vorschriften schadenersatzpflichtig, steht ihm ein Rückgriffsrecht auf die fehlbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt zu. Rückgriff kann der Kanton ebenfalls bei Schäden nehmen, die in Erfüllung kantonaler Aufgaben von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft verursacht werden.

Personalwesen

Anstellungsverhältnisse nach Privatrecht
Vorschriften des BL-Personalrechts betreffend Arbeitszeit, Ferien, Sozialleistungen kommen zur Anwendung.

Finanzwesen

Abgeltung des Verwaltungsaufwands

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Faktische Staatsgarantie, da Nettokosten abgegolten werden.